



## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78 „Gewerbegebiet westlich Amalienstraße“

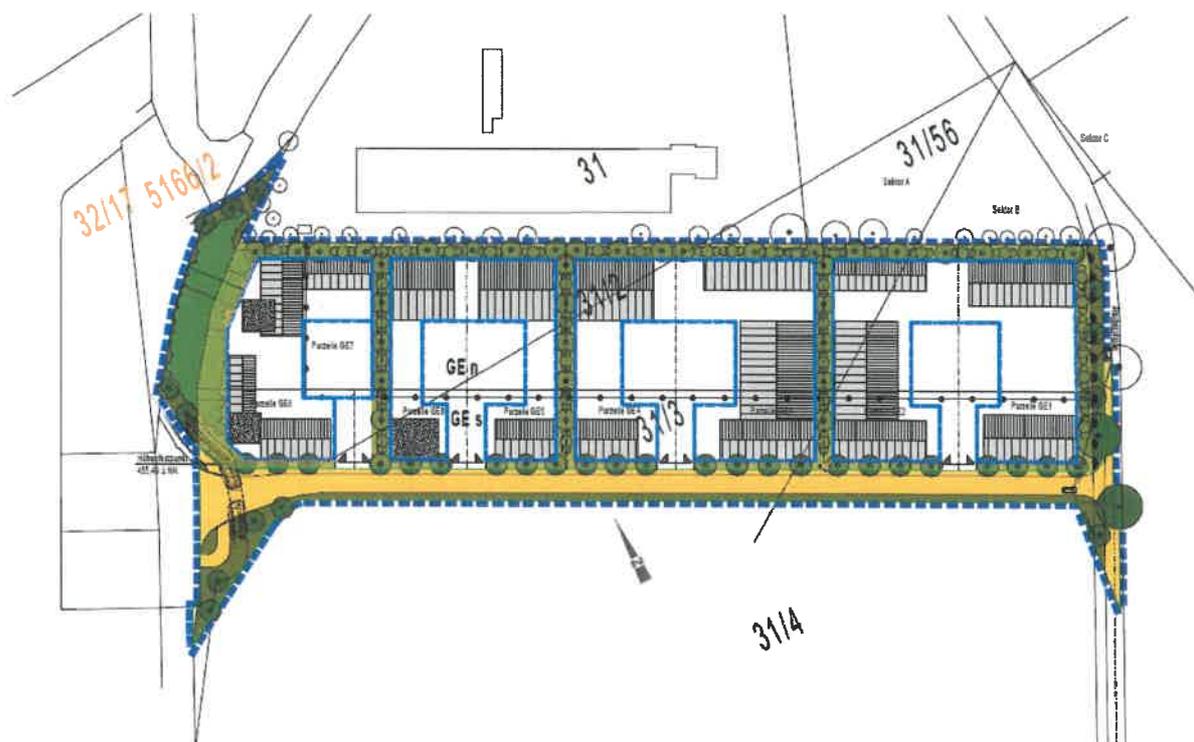
Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos hat am 19.04.2022 in öffentlicher Sitzung den

#### Bebauungsplan Nr. 78 „Gewerbegebiet westlich Amalienstraße“

als Satzung beschlossen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 2,3 ha. Das Gebiet wird im Westen von der FS 11, im Osten von der Amalienstraße, im Norden von den Grundstücken Fl.-Nrn. 31 und 31/56 sowie im Süden von der Fl.-Nr. 31/4 umschlossen.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 78 „Gewerbegebiet westlich Amalienstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo, Di, Mi, Do, Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzungsunterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Hallbergmoos ([www.hallbergmoos.de](http://www.hallbergmoos.de)) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hallbergmoos, den 25.05.2022  
Gemeinde Hallbergmoos

  
Andrea Michels  
Verwaltungsamtsrätin



An die Amtstafeln

angeheftet am 25.05.2022

abzunehmen am 29.06.2022

abgenommen am .....

Unterschrift .....